

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
GEMÄSS § 6A BAUGB**

ZUR 66. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

GEMEINDE SCHEEßEL
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nördlich der Gemeinde Brockel, nordöstlich der Ortschaft Wensebrock sowie südöstlich der Ortschaften Bartelsdorf und Wohlsdorf, welche der Gemeinde Scheeßel angehören. Im Süden wird der Geltungsbereich durch die Gemeindegrenze zur Samtgemeinde Bothel begrenzt. Innerhalb des Änderungsgebietes befindet sich der Bestandspark „Windpark Bartelsdorf“ mit seinen 16 Windenergieanlagen. Zwei weitere WEA befinden sich nordwestlich des „Windparks Bartelsdorf“ in Betrieb. Westlich des Änderungsgebietes verläuft die Kreisstraße 224. Das Planänderungsgebiet wird von Westen nach Osten durch einen landwirtschaftlichen Weg durchquert. Es wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, ausschließlich südlich des Weges befinden sich mehrere Waldflächen. Darüber hinaus ist das Planänderungsgebiet von weiteren landwirtschaftlichen Nutz- und Waldflächen umgeben. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich in den Ortschaften Bartelsdorf, Wohlsdorf, Wensebrock sowie Brockel.

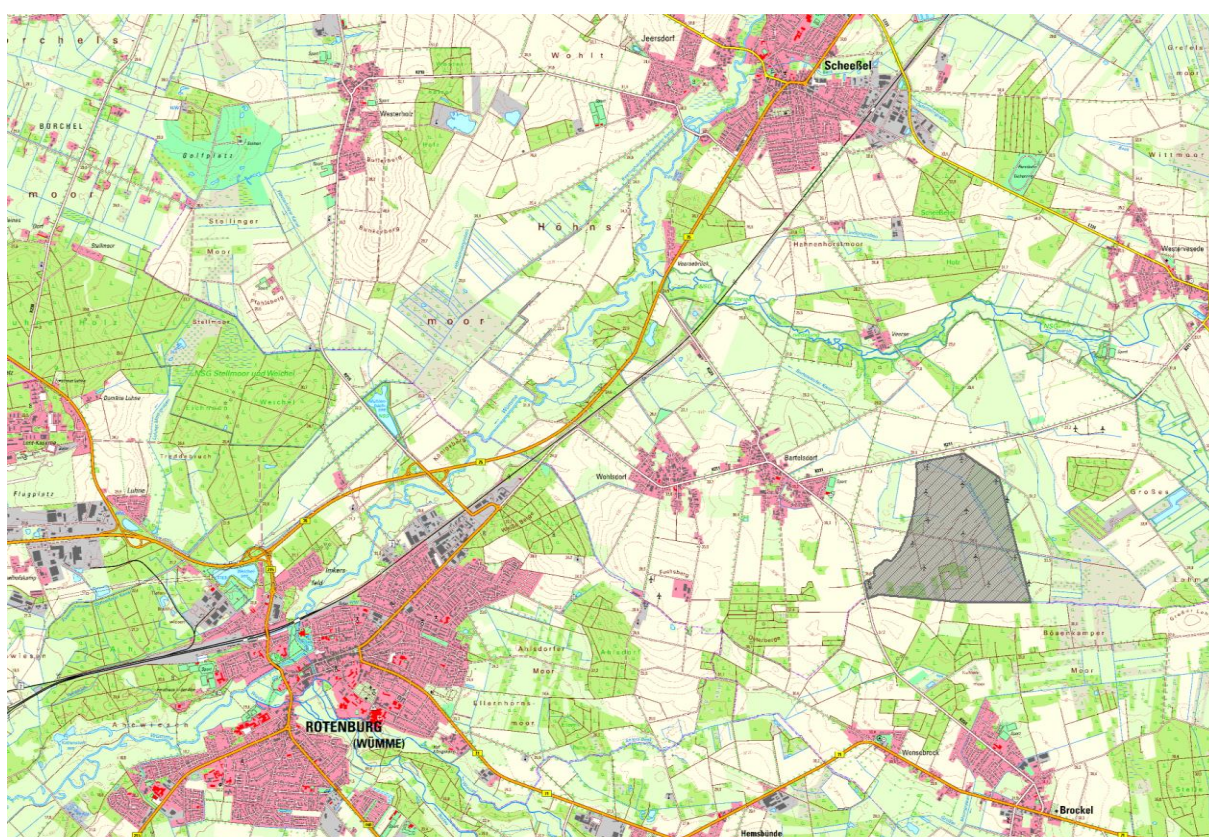


Abb. 1: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) – LGLN (ohne Maßstab)

Anlass und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens

Ziel der Gemeinde Scheeßel ist es, für das im RROP 2020 dargestellte Vorranggebiet „Windenergienutzung“ den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der damit einhergehenden Ausweisung einer Sonderbaufläche für die „Windenergienutzung / Fläche für die Landwirtschaft“ soll zum einen die Windenergiegewinnung auf den im Flächennutzungsplan dargestellten Bereich konzentriert und zum anderen die Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung geschaffen werden. Damit soll einem „Wildwuchs“ durch die Privilegierung der Windenergiegewinnung sowie einer großräumigen Überformung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen vorgebeugt werden.

Die Gemeinde Scheeßel beabsichtigt, parallel zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen südwestlichen Teilbereich des Planänderungsgebietes einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Feinsteuerung für eine geplante Windenergieanlage im Gemeindegebiet vorzunehmen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 im Gebiet der Gemeinde Scheeßel drei Vorrangstandorte für Windenergienutzung ausgewiesen: Südöstlich von Bartelsdorf, übergreifend auf die Samtgemeinde Bothel, südlich von Wohlsdorf, übergreifend auf die Stadt Rotenburg sowie südöstlich von Ostervesede. Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Kommunen gehalten, ihren Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen. Außerdem möchte die Gemeinde Scheeßel durch die Bauleitplanung Konkretisierungen in der Fläche für die Windenergienutzung vornehmen.

Ein Investor beabsichtigt auf der im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorrangfläche im Gemeindegebiet Scheeßel eine raumbedeutsame Windenergieanlage zu errichten und den Bestandspark somit zu erweitern. Vier weitere Anlagen desselben Investors sind im südlich angrenzenden Gemeindegebiet Brockel geplant, welche jedoch nicht Bestandteil dieser Bauleitplanung sind. Auch ohne die Aufnahme der Sonderbaufläche für die „Windenergienutzung / Fläche für die Landwirtschaft“ in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel ist auf den im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen bereits zulässig. Einer Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel bedarf es dafür nicht. Für die Gemeinde Scheeßel bleiben jedoch Möglichkeiten der städtebaulichen Feinsteuerung, indem sie durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die nächstgelegenen Siedlungsbereiche und den Natur- und Landschaftsraum begrenzen kann. Diese Möglichkeiten möchte die Gemeinde Scheeßel nutzen, indem sie den Bebauungsplan Nr. 4 „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“ aufstellen will. Vorbereitend hierfür ist im Wege der Anpassung die Aufnahme der Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel erforderlich. Es ist abzusehen, dass in dem Gebiet Windenergieanlagen entstehen werden.

Die Lage und die Abgrenzung der für die Windenergiegewinnung vorgesehenen Flächen sind durch die zeichnerische Darstellung der Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm bereits vorgegeben. Planungsalternativen ergeben sich daher auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht.

Gemäß den Zielen des RROPs 2020 soll das Gebiet effektiv zur Windenergiegewinnung genutzt werden. Aus diesem Grund überschreiten sowohl der Geltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4 „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“ sowie das Planänderungsgebiet das im RROP dargestellte Vorranggebiet im Gemeindegebiet Scheeßel in südwestliche Richtung sowie einen im südwestlich gelegenen Bereich, in dem eine Waldfläche von über 2,5 ha aus dem Windvorranggebiet ausgespart wurde, damit die Standorte der Windenergieanlagen für eine wirtschaftliche Nutzung so optimal wie möglich gewählt werden können. Die Ausbuchtungen dienen dabei lediglich der rechtlichen Absicherung der für die Rotoren benötigten Lufträume, während der Mast innerhalb des Vorranggebietes steht. Nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft und sonstige in der Umgebung vorhandene Nutzungen ergeben sich durch das Überragen der Rotoren nicht.

Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	26.04.2018
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	22.07.2019 bis 30.08.2019
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zu Umfang/ Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	22.07.2019 bis 30.08.2019
Auslegungsbeschluss	24.06.2021
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	19.07.2021 bis 20.08.2021
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	19.07.2021 bis 20.08.2021
Feststellungsbeschluss	30.09.2021
Rechtskraft	15.05.2022

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Einleitung eines 66. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Am 25.04.2019 hat der Verwaltungsausschuss dem Entwurf zugestimmt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 22.07.2019 bis 30.08.2019.

Dabei wurden Anregungen zur Überschreitung der Grenzen des Windvorranggebiets durch die Rotorflügel hervorgebracht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung erfolgt auf Basis der Plangebietsabgrenzung des Bebauungsplanes. Die Ausbuchtungen ergeben sich durch die tatsächlichen Standorte der Windenergieanlagen, die im Bebauungsplan durch Baugrenzen vorgegeben werden. Die Errichtung des Masts der Windenergieanlagen innerhalb der Ausbuchtungen ist nicht zulässig, die Überschreitung der Grenzen des Windvorranggebietes durch die Rotorflügel wird jedoch erforderlich, um eine effektive Nutzung der Vorrangfläche zu erreichen und den erforderlichen Abstand der Windenergieanlagen untereinander sicherstellen zu können. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch die Überschreitung der Grenze des Windvorranggebietes lassen sich nicht ableiten. Es wurden Anregungen zur Funktion und zu Abstandsflächen des Waldes sowie der Erforderlichkeit des Waldausgleichs vorgetragen. Abstandsregelungen und Kompensationsmaßnahmen betreffen die verbindliche Bauleitplanung, welche im Parallelverfahren vorangebracht werden soll und sind in diesem Zuge zu berücksichtigen.

Weitere Anregungen wurden bzgl. des Schutzgutes Mensch, des Fundamentbaus sowie der baulichen Höhe der Windenergieanlagen hervorgebracht. Die Anregungen betreffen die verbindliche Bauleitplanung und sind bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 17./19.07.2019 mit Fristsetzung vom 22.07.2021 bis zum 30.08.2019. Dabei wurden verschiedene Anregungen u.a. vom Landkreis Rotenburg (Wümme) zu der Aktualität der Fachgutachten sowie der Berücksichtigung des Windenergieerlasses des Landes (2016) inkl. zugehörigem Artenschutzleitfaden, zur zeichnerischen Festsetzung von Waldflächen als Sondergebiet, zur Festsetzung einer maximalen Höhe der Windenergieanlage, zur Plangebietsabgrenzung, zur überbaubaren Fläche, zur Zuwe-

gung mit Kranstellflächen, zum Immissionsschutz, zum Schutz des Wasserschutzgebietes Schutzzone IIIb, zu archäologischen Bodendenkmalen, zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, zur angewandten Methode zur Berechnung des Ausgleichbedarfs des Landschaftsbildes, sowie zum Bodenschutz vorgebracht, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Redaktionell hervorgebrachte Anregungen wurden in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet. Weiterhin wurden von der Bundesnetzagentur, der Transnet BW und der TenneT TSO GmbH Hinweise zum Ausbau der Trasse Suedlink vorgebracht, welche jedoch zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens zu keinen Beeinträchtigungen führen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies auf eine mögliche Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr hin (Jettief-flugkorridor, LV-Radaranlage Visselhövede). Der Planentwurf und die Begründung wurden um entsprechende Hinweise ergänzt. Eine vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen angeregte Luftbilddauswertung betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurden Anregungen bzgl. der verkehrlichen Erschließung hervorgebracht, welche die verbindliche Bauleitplanung bzw. die Durchführung der Planung betreffen.

Weitere Hinweise und Anregungen widersprachen nicht den Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung und sind ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Durchführung der Planung zu berücksichtigen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Bekanntmachung am 09.07.2021 mit Fristsetzung vom 19.07.2021 bis zum 20.08.2021. Es wurden Anregungen hinsichtlich der Schallimmissionsbelastung hervorgebracht und auf die Erforderlichkeit von Messungen vor Ort hingewiesen, um die tatsächliche Belastung festzustellen. Diese dürfen aus Kostensicht nicht zu Lasten der Bevölkerung fallen. Des Weiteren wurde angeregt, dass Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung durch das temporäre Abschalten der Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind. Die Anregungen sind zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 4 bzw. im Rahmen der Durchführung der Planung zu berücksichtigen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 15.07.2021 mit Fristsetzung vom 19.07.2021 bis zum 20.08.2021. Seitens des Landkreises Rotenburg wurden Anregungen zum Bebauungsplan hervorgebracht, die entsprechend im Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Weitere Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Änderung des Flächennutzungsplanes. Weiterhin wurden von der Bundesnetzagentur und der TenneT TSO GmbH Hinweise zum Ausbau der Trasse Suedlink vorgebracht. Im Rahmen der Bauleitplanung fanden zwischen dem derzeitigen Vorhabenträger des Windparks und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH Abstimmungen hinsichtlich der Windenergieanlagenstandorte statt. Aus diesen Abstimmungen ging hervor, dass zwischen den Windenergieanlagenstandorten des gemeindeübergreifenden Windparks Bartelsdorf und der geplanten Trasse ein ausreichender Abstand besteht, sodass keine Beeinträchtigungen vorliegen. Den Darstellungen der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht widersprochen, sodass sich keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf die geplanten Vorhaben des Ausbaus der Höchstspannungsleitungen ergeben, die den konkreten Ausbau im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens u. U. erschweren könnten. Weitere Detailplanungen sind im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur verkehrlichen Erschließung betrifft die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung, welche im Parallelverfahren vorgebracht werden soll und ist in diesem Zuge zu

berücksichtigen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies darauf hin, dass Beeinträchtigungen der Bundeswehr unter Berücksichtigung der vorgelegten Daten zur Detailplanung ausgeschlossen werden können und brachte weitere Hinweise, die das Genehmigungsverfahren betreffen, hervor. Die Anregungen der Niedersächsischen Landesforsten zu Abstandsempfehlungen zu Wald und zur Behandlung des Waldes nach Waldrecht werden zur Kenntnis genommen und durch die nachrichtliche Berücksichtigung von Waldflächen im Planänderungsgebiet bereits ausreichend berücksichtigt. Eine Überplanung von Wald wird nicht vorbereitet. Die Regelung von Abstandsflächen betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Der Anregung des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Hameln-Hannover eine Luftbildauswertung für einen Teilbereich des Planänderungsgebietes durchzuführen, ist bei Bedarf zu gegebener Zeit zu berücksichtigen, wenn in diesem Bereich Baumaßnahmen vorgesehen sind.

Weitere Hinweise und Anregungen, unter anderem der Luftfahrtamt der Bundeswehr, des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung, der IHK Stade, der Transnet BW, des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, der freiwillige Feuerwehr Scheeßel, der Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr widersprachen nicht den Darstellungen der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes und sind ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Durchführung der Planung zu berücksichtigen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Von den im Planänderungsgebiet vorgesehenen Windenergieanlagen werden Schallemissionen und Schattenwurf ausgehen. Um die von den Windenergieanlagen auf die Umgebung einwirkenden Schall- und Schattenimmissionen abschätzen zu können, wurde für den Windpark eine Schalltechnische Untersuchung sowie eine Berechnung der zu erwartenden Schattenwurfdauer durchgeführt. Die Ergebnisse sind in dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 4, „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“ zu berücksichtigen und ggf. Festsetzungen zu treffen.

Das Planänderungsgebiet weist keine besonderen Funktionen für die Erholung auf, der Landschaftsraum dient im Wesentlichen der Naherholung der in den umliegenden Orten wohnenden Bevölkerung. Eine ruhige Erholung ist im Wesentlichen auch weiterhin möglich, wesentliche negative Auswirkungen der Planung ergeben sich unter diesem Aspekt nicht. Je nach der Einstellung des Betrachters zur Windenergienutzung ist aber eine leichte Einschränkung des Landschaftserlebens nicht auszuschließen.

Mit der geplanten Errichtung einer WEA soll der Ausbau regenerativen Energien im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Gemeinde Scheeßel verwirklicht werden. Demzufolge wird die CO₂-Bilanz im Gemeindegebiet verbessert und die Abhängigkeit von Rohstofflieferanten verringert.

Das Planänderungsgebiet wird im Wesentlichen von Acker- und Grünlandflächen geprägt. Im südlichen bzw. südöstlichen Bereich des Änderungsgebietes sind zudem Wälder vorhanden. Mit der Errichtung von WEA werden aller Voraussicht ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen nicht zu erwarten sind. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch auf das Schutzgut Boden mit der Versiegelung und Überbauung von unbebauten Böden am WEA-Standort und Zuwegung zu erwarten.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen konnten zahlreiche Brut- und Gastvogelarten im erweiterten Untersuchungsraum nachgewiesen werden, die z.T. empfindlich auf Windenergieanlagen reagieren. Ob und welche Beeinträchtigungen hinsichtlich der einzelnen Vogelarten zu erwarten sind, ist in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung mit der Festlegung des Standortes zu klären. Weiterhin könnten sich artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Mäusebussard ergeben. Mit den Arten Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus und Mückenfledermaus wurden im bodennahen Raum windkraftsensiblen Arten nachgewiesen, die zu den von Windenergieanlagen besonders betroffenen Arten zählen bzw. je nach lokalem Vorkommen kollisionsgefährdet sind. Um mögliche Beeinträchtigungen auf die lokalen Fledermauspopulationen zu minimieren, sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung / Genehmigungsplanung ggf. Standortverlagerungen oder die Reduzierung der Anzahlen von Windenergieanlagen genauer zu überprüfen. Ansonsten lässt sich nach derzeitigem Kenntnisstand eine erhöhte Tötungswahrscheinlichkeit bei erhöhten Fledermausaktivitäten durch temporäre Abschaltungen der Windenergieanlagen vermeiden.

Mit der Umsetzung der Planung wird es im weiten Umfeld des Windparks zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens kommen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung kann konkret der Umfang und die Art der Ausgleichsmaßnahmen für die einzelnen betroffenen Tierarten, für die Inanspruchnahme von Bodenflächen und die Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens beschrieben und festgelegt werden.

In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf Natur und Landschaft zu untersuchen und festzulegen. Außerdem ist sich im Detail mit den Immissionsbelastungen und den notwendigen Vorkehrungen auseinanderzusetzen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auf nahe gelegene Baugrundstücke keine unzumutbaren Belastungen einwirken.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Angaben über die Abwägung der Alternativen

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde im Geltungsbereich des Planänderungsgebietes ein Vorranggebiet „Windenergienutzung“ dargestellt. Die Lage und die Abgrenzung der für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen sind durch die zeichnerische Darstellung der Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm bereits vorgegeben. Außerhalb der im RROP 2020 ausgewiesenen Windvorranggebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig, sodass mögliche Standorte stark begrenzt sind. Somit sind die Windvorranggebiete effektiv zu nutzen, um der Windenergiegewinnung substantiell Raum zu geben. Planungsalternativen ergeben sich daher für die Lage des Windparks im gemeindlichen Raum nicht mehr.

Auch ohne die Aufnahme der Sonderbaufläche für die „Windenergienutzung / Fläche für die Landwirtschaft“ in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel ist auf den im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen bereits zulässig. Einer Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel bedarf es dafür nicht.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Details wie z.B. der Standorte der Windenergieanlage, die zulässige Anlagenhöhe, die Gestaltung etc. geregelt. Vorbereitend hierfür ist im Wege der Anpassung die Aufnahme der Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel erforderlich.

Feststellungsbeschluss

Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 30.09.2021 als Satzung beschlossen.

Scheeßel, den 22.10.2021

Gez. Dittmer-Scheele

.....

(Dittmer-Scheele)
Bürgermeisterin

L.S.

Genehmigung/Inkrafttreten

Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Rotenburg Wümme am 21.04.2022 (Az.: 63/ 617260/ 57) gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (5) BauGB am 15.05.2022 bekannt gemacht worden. Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 15.05.2022 wirksam geworden.

Scheeßel, den 16.05.2022

Gez. Jungemann

.....

(Jungemann)
Bürgermeisterin

L.S.